

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hans Adler OHG, Am Lindenbuck 3,
79848 Bonndorf (künftig Adler genannt), gültig auch für Schinkenhof GmbH + Co KG,
77855 Achern und Schwarzwaldfleisch GmbH, 77855 Achern**

1. Geltungsbereich

Aufträge durch Adler werden nur unter ausschließlicher Geltung dieser Einkaufsbedingungen erteilt. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vereinbarte zusätzliche Bedingungen in den Verträgen mit dem Lieferanten gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

Diese Einkaufsbedingungen haben nicht nur Gültigkeit für die Geschäftsbeziehung mit der Hans Adler OHG, sondern auch für eine eventuelle Geschäftsbeziehung des unterzeichnenden Lieferanten mit der Schinkenhof GmbH + Co KG in Achern sowie der Schwarzwaldfleisch GmbH in Achern. In diesem Falle gilt als vereinbart, dass in diesen Einkaufsbedingungen „Adler“ durch die jeweilige Gesellschaft ersetzt wird.

2. Angebote / Preise

Angebote des Lieferanten erfolgen kostenlos. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung verstehen sich die vereinbarten Preise exklusive Mehrwertsteuer, inklusive Verpackung, Versicherung und Transportkosten.

3. Lieferung / Verpackung

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder wenn sie im Nachgang zu einer mündlichen oder fernmündlichen Bestellung von uns schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant ist seinerseits verpflichtet, die Bestellung schriftlich zu bestätigen. Etwaige Abweichungen von unserer Bestellung müssen in der Auftragsbestätigung kenntlich gemacht und drucktechnisch hervorgehoben werden. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind für den Lieferanten als spätester Zeitpunkt verbindlich. Sofern in der Bestellung ein Liefertermin als FIX angegeben ist, ist eine Lieferung nur zu diesem Datum erlaubt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug, stehen Adler die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von Adler.

Grundsätzlich sind folgende Anlieferzeiten einzuhalten, zu anderen Zeiten kann keine Entlademöglichkeit garantiert werden:

- Frischfleisch-Lieferungen: Montag bis Freitag von 04.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Alle anderen Warenlieferungen: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen müssen die Adler-interne Bestellnummer, die Lieferantenummer, die Materialnummer und –bezeichnung und der exakte Liefertermin angedruckt sein.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware in handelsüblichen Gebinden für gewerbliche Abnehmer zu liefern. Die Ware ist auf hochregallagerfähigen, unbeschädigten Euro-Paletten zu liefern, sofern keine andere Vereinbarung getroffen. Soweit sich aus den einzelnen Lieferverträgen nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Lieferanten von Gefahrstoffen müssen die Ware derart kennzeichnen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise gut sichtbar sind.

Der Lieferant hat die ordnungsgemäße Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten gemäß Fertigpackungsverordnung sicherzustellen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, für 100% der gelieferten Verkaufsverpackungen von Produkten die Vorgaben des Verpackungsgesetzes zu erfüllen (bspw. Lizenzierung u. Abführung der Gebühren für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen, ggf. Abgabe der Vollständigkeitserklärung).

4. Warenverkehrsfähigkeit / Qualitätssicherung / Energierrelevante Aspekte

Der Lieferant garantiert, dass die Ware in ihrer Zusammensetzung und Deklaration dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch und seinen Durchführungsverordnungen, den zwingenden Bestimmungen des deutschen Lebensmittelrechts, den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches und einschlägigen EU-Rechtsakten, in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht. Insbesondere garantiert der Lieferant,

dass von ihm gelieferte Waren zum Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z.B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i. S. d. §2 Absatz 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen, und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können.

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Sicherung der Qualität systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen. Der Lieferant garantiert, dass er den Herstellungsprozess durch sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung seines Personals so organisiert, dass die Möglichkeit einer nachteiligen Abweichung der Ist- und der Soll-Beschaffenheit der Ware im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle Subunternehmer oder Vorlieferanten des Lieferanten, welche dieser entsprechend zu verpflichten hat. Das anliefernde Personal unterliegt beim Betreten des Betriebs den internen Hygienevorschriften von Adler und ist insofern weisungsgebunden. Es dürfen nur die zur Anlieferung notwendigen Betriebsteile betreten werden.

Der Lieferant muss uns auf Anfrage Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen, kostenfrei zur Verfügung stellen. Grundsätzlich sind Spezifikationen bzw. Sicherheitsdatenblätter bereitzustellen und nach spätestens zwei Jahren zu aktualisieren. Für Verpackungen und Erzeugnisse aus Kunststoff sind zusätzlich entsprechende Konformitätserklärungen verpflichtend.

Der Lieferant sichert bei allen energierelevanten Produkten, wie z.B. Maschinen, Anlagen, Ersatzteilen, insbesondere Motoren, hinsichtlich energie- und arbeitssicherheitstechnischen Gesichtspunkten Rechtskonformität zu. Darüber hinaus verpflichtet er sich, schriftliche Angaben zum Energieverbrauch im Rahmen der Angebotsphase unaufgefordert vorzulegen. Weitere Grundlage für die Lieferung energierelevanter Produkte sind unsere technischen Einkaufsbedingungen (siehe: [www.adlerschwarzwald.de/Unternehmen/AGB's/Technische Einkaufsbedingungen](http://www.adlerschwarzwald.de/Unternehmen/AGB's/Technische_Einkaufsbedingungen)). Bei Bedarf stimmt sich der Lieferant mit dem Besteller ab.

5. Rechnungsstellung / Zahlung / Aufrechnung

Alle Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie unter Angabe der Vorgaben von Adler (bspw. Bestellnummer, Ansprechpartner, Materialnummer von Adler) auszustellen.

Die vereinbarten Zahlungsfristen gelten jeweils nach Waren- und Rechnungserhalt. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung.

Adler ist berechtigt, jegliche Art von Gegenforderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Adler anerkannt sind.

6. Gewährleistung / Mängelrüge / Schadenersatz / Produkthaftung

Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Statt Nacherfüllung oder Minderung kann Adler nach den gesetzlichen Vorschriften Rücktritt, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt erst dann, wenn die Ware in den Geschäftsräumen von Adler eingetroffen ist. Eine Mängelrüge ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn sie einen Monat nach dem oben erwähnten Zeitpunkt von Adler schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse des Lieferanten abgesendet worden ist. Handelt es sich um verborgene Mängel, so ist die Mängelrüge innerhalb eines Monats nach Entdeckung geltend zu machen.

Im Falle der Inanspruchnahme aus Gewährleistungsrechten trifft den Lieferanten die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist. Soweit Adler schadenersatzberechtigt ist, erstreckt sich der Anspruch unabhängig vom Grad des Verschuldens des Lieferanten auch auf den Ersatz aller Schäden, die Adler seinen Kunden ersetzen muss. Der Lieferant haftet sowohl für Schäden, welche infolge eines Mangels an der Ware selbst entstehen (Mangelschaden) als auch für Schäden, welche aufgrund des Mangels an anderen Rechtsgütern von Adler oder Dritten entstehen (Mangelfolgeschaden).

Wenn Adler wegen vom Lieferanten gelieferter Ware aus dem Titel der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz der gesamten durch die Haftung von Adler entstehenden Schäden sowie diesbezüglicher Prozess- und Nebenkosten (bspw. Anwaltskosten, Gutachten etc.). Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer ausreichenden Versicherung zur Deckung von Forderungen aus dem Titel der Produkthaftung.

Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von unserer Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.

7. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass mit der Lieferung und Bestellung der gelieferten Waren keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Adler ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware Rechte Dritter bestehen bzw. ob Rechte verletzt werden, sondern Adler ist zur Annahme berechtigt, dass dem Lieferanten alle Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung erforderlich sind. Der Lieferant hat Adler diesbezüglich von Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und klag- und schadlos zu halten.

8. BSCI Verhaltenskodex

Der BSCI Verhaltenskodex der Business Social Compliance Initiative, in seiner jeweils gültigen Fassung, muss als sozialer Mindeststandard eingehalten werden. Das Regelwerk ist unter <http://www.bsci-eu.org/> in seiner jeweils gültigen Fassung in unterschiedlichen Sprachen verfügbar. Im Bedarfsfall hat der Lieferant dies Adler gegenüber nachzuweisen. Zudem hat er sicherzustellen, dass auch eventuelle Vorlieferanten die BSCI Standards beachten.

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.

9. Datenschutz und Geheimhaltungspflichten

Adler ist berechtigt, alle Daten, die im Rahmen der Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten benötigt werden, zu speichern und zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Die zur Verfügung stehenden Lieferantendaten werden ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt. Der Lieferant verpflichtet sich ebenso die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

Sämtliche Informationen, Dokumente, Mitteilungen, Auskünfte und Daten, die dem Lieferanten, in schriftlicher oder mündlicher Form oder auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung gegeben oder überlassen werden („vertrauliche Informationen“), werden vom Lieferanten streng vertraulich behandelt und geheim gehalten. Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich für die Erfüllung des geschlossenen Vertrages zu verwenden oder zu verwerten.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Lieferung ist die von Adler in der Bestellung angegebene Anlieferadresse. Erfüllungsort für die Zahlung ist stets der Geschäftssitz von Adler.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand von Adler Gerichtsstand.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

79848 Bonndorf, den 22.04.2020

Hans Adler OHG

(Ort, Datum)

(Unterschrift Lieferant, Firmenstempel)